

## BMF zur Ortsbestimmung beim Verkauf von Tickets

Das BMF hat mit Schreiben vom 10. Juni 2013 den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) hinsichtlich des Leistungsortes beim Verkauf von Eintrittsberechtigungen geändert. Betroffen sind hierbei Tickethändler, die nicht Veranstalter sind. Ort der Leistung ist nun stets der Ort der Veranstaltung. Unternehmer, die Tickets für ihr Unternehmen erwerben, können nun mit ausländischer Umsatzsteuer belastet sein.

### 1. Einleitendes Beispiel

H betreibt ein Reisebüro in Hamburg. Unter anderem bietet H auch Eintrittskarten zu Großveranstaltungen in aller Welt an. Er erwirbt die Tickets von den Veranstaltern und veräußert sie an Endverbraucher und Unternehmer stets auf eigene Rechnung. Die B-GmbH mit Sitz in Berlin erwirbt im Juli 2013 bei H Tickets für die Fußballweltmeisterschaft in Brasilien, um diese an Geschäftsfreunde weiterzugeben. Ebenfalls im Juli 2013 erwirbt die Ö-AG mit Sitz in Österreich bei H Tickets für „Rock am Ring“.

### 2. Bisherige Rechtslage

Nach der bisherigen Regelung des Abschn. 3a.6 Abs. 13 UStAE ergaben sich folgende Konsequenzen:

- a) Der Verkauf an Endverbraucher war nach § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG am Sitz des leistenden Unternehmers steuerbar und steuerpflichtig (hier: Hamburg).
- b) Der Verkauf an Unternehmen war entsprechend nach § 3a Abs. 2 UStG zu beurteilen, so dass der Leistungsort stets am Sitz des jeweiligen Empfängers lag.

Die bisherige Rechtslage hatte zur Konsequenz, dass die B-GmbH mit deutscher und die Ö-AG mit österreichischer Umsatzsteuer belastet wurde.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

### 2. Neuregelung

Der Verkauf von Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen durch einen anderen Unternehmer als den Veranstalter gilt nun als am Veranstaltungsort erbracht. Dies folgt aus Abschn. 3a.6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 13 S. 2 UStAE n.F. Die Neuregelung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2013 ausgeführt werden.

### 3. Konsequenzen

Tickethändler, die in Deutschland ansässig sind, dürfen künftig Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen im Ausland nun nicht mehr unter Ausweis von deutscher Umsatzsteuer abrechnen.

Für den Verkauf einer Eintrittskarte zur Fußballweltmeisterschaft 2014 durch einen deutschen Tickethändler liegt der Leistungsort nunmehr in Brasilien und ist nach dem brasilianischen Umsatzsteuerrecht zu beurteilen. Die B-GmbH müsste sich demnach in Brasilien umsatzsteuerlich registrieren lassen, um die Vorsteuer aus dem Ticketkauf erstattet zu bekommen.

Beim Verkauf von Eintrittsberechtigungen für „Rock am Ring“ an die Ö-AG wäre nunmehr deutsche Umsatzsteuer auszuweisen. Die Anwendbarkeit des Reverse Charge Verfahrens wäre in diesen Fällen ausgeschlossen, die österreichische Ö-AG hätte sich in Deutschland zu registrieren, um den Vorsteuerabzug zu erhalten.



**Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99**  
**E-Mail: [info@maack-company.com](mailto:info@maack-company.com)**

Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter  
von PKF Maack & Company abonnieren.

---

Empfänger

---

Firma

---

E-mail